

2005
230
232
303
630
91
93

Gesetz
zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I
Vom 16. November 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz
zur Änderung des Bürokratieabbaugesetzes I

Artikel 1

Das Bürokratieabbaugesetz I vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Dem § 5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1, § 2 Nummer 2 und § 2 Nummer 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. § 2 Nummer 1 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Für Verwaltungsakte, die vor dem Außerkrafttreten der jeweiligen Vorschriften dieses Gesetzes dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind und die nicht in einem Fachgesetz fort gelten, findet das Gesetz weiterhin Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2010 S. 602

20323

Berichtigung der Bekanntmachung
des Inkrafttretens
des Staatsvertrages über die Verteilung
von Versorgungslasten bei
bund- und länderübergreifenden
Dienstherrenwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)
Vom 16. November 2010

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages betreffend des Freistaates Sachsen über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 26. Oktober 2010 wird dahingehend berichtigt, dass der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 17 Absatz 1 Satz 2 am 1. Januar 2011 auch für den Freistaat Sachsen in Kraft tritt.

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

(L. S.)

– GV. NRW. 2010 S. 602

223

Verordnung
über besondere Zuständigkeiten
in der Schulaufsicht
(Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht
– ZustVOSchAuf)
Vom 14. November 2010

Auf Grund des § 89 Absatz 3 und 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird, im Fall von Absatz 4 im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, verordnet:

§ 1

Besondere Zuständigkeiten der unteren
Schulaufsichtsbehörden

Den Schulämtern werden für alle Schulformen und Schulstufen die nachstehend aufgeführten weiteren allgemeinen Angelegenheiten zugewiesen:

1. Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte,
 - b) der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung,
 - c) des Schulgesundheitswesens einschließlich der schulischen Suchtprävention,
 - d) des außerunterrichtlichen Schulsports einschließlich des schulsportlichen Wettkampfwesens,
 - e) der Schülerbetriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen und
 - f) der Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger zur Unterstützung der Schulen.
2. Organisation des Hausunterrichts
3. Beratung, Unterstützung und Aufsicht bei der schulinternen Lehrerfortbildung; Medienberatung der Schulen; Planung und Durchführung von Maßnahmen der Lehrerfortbildung der Schulen, soweit sie nicht als